

Vergabeunterlage - Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

zur landesweiten Erarbeitung und Abgrenzung von Beschleunigungsgebieten für Windenergie in Rheinland-Pfalz einschließlich Umweltprüfung und Handlungsleitfaden

(gem. des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes)

Inhalt

1	Hintergrund	3
1.1	Ausgangssituation.....	4
1.2	Zielsetzung und Inhalte des Auftrages.....	7
2	Leistungserbringung	9
2.1	Flächenkulisse und Datengrundlagen.....	9
2.2	Leistungsbestandteile und Leistungsnachweise	12
2.3	Allgemeine Vorgaben zu den Leistungsnachweisen.....	21
2.4	Leistungszeitraum.....	21
2.5	Zusammenarbeit während der Leistungserbringung.....	22
3	Allgemeine Ausschreibungsbedingungen und Angebotsgestaltung.....	23
3.1	Verfahrensgrundlage	23
3.2	Ausschreibende Stelle und Auftraggeber.....	23
3.3	Ansprechpartner	24



3.4	Angebotsabgabe und Ausschreibungsunterlagen.....	25
3.5	Bietergemeinschaft	27
3.6	Verfahrensfristen.....	27
3.7	Aufhebung der Ausschreibung.....	28
3.8	Verwerfung der Unterlagen	28
3.9	Veröffentlichungen	28
3.10	Verschwiegenheit und Verpflichtungserklärung	29
3.11	Haftpflichtversicherung	29
3.12	Datenschutz – Informationen gem. Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)	29
3.13	Vergütung	32
3.14	Informationen zur E-Rechnung in Rheinland-Pfalz	32
3.15	Anerkennung der Ausschreibungsbedingungen	32
4	Prüfung und Bewertung der Eignung und des Angebotes	33
4.1	Ausschlusskriterien	33
4.2	Zuschlagskriterien.....	35
5	Anlagen.....	39

1 Hintergrund

Die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG (RED III Richtlinie) ist am 20. November 2023 in Kraft getreten. Die Umsetzung der RED III Richtlinie erfolgte mit dem am 15.08.2025 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.

Demnach sind gemäß § 28 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) Vorranggebiete (VRG) für Windenergie zusätzlich als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, sofern sie nicht in einem Ausschlussgebiet liegen, sowie Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen zu formulieren. In Rheinland-Pfalz (RLP) soll dies gemäß § 28 Abs. 5 Satz 2 ROG in einem separaten Planungsverfahren für die aktuell in Aufstellung befindlichen regionalen Raumordnungspläne umgesetzt werden.

Die Beschleunigungspotenziale entfalten sich in den Beschleunigungsgebieten nach § 6b Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) durch die Entlastung der Vorhabenträger von Prüfpflichten des europäischen Umweltrechts auf der Zulassungsebene. Nach Vorklärung der Umweltbelange im Rahmen der Gebietsausweisungen, entfallen bei späteren Genehmigungsverfahren Umwelt- und Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, die artenschutzrechtliche Prüfung sowie wasserrechtliche Prüfpflichten. Stattdessen wird eine Überprüfung der Umweltauswirkungen durch die Genehmigungsbehörde, das sogenannte Screening, neu eingeführt. Die Raumordnungsplanung ist gemäß § 28 Abs. 4 ROG verpflichtet, Auswirkungen auf Schutzgüter nach § 28 Abs. 4 Satz 2 ROG zu berücksichtigen und erforderliche Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festzulegen, um eine tragfähige Grundlage für das spätere Screening im Genehmigungsverfahren zu gewährleisten.

Die für die Aufstellungsverfahren der Regionalpläne erforderliche Strategische Umweltprüfung (SUP; vgl. § 28 Abs. 5 Satz 2 ROG) hat somit eine zentrale Bedeutung im Rahmen der Beschleunigungsqualifizierung der VRG, da die Einhaltung unveränderter Umweltstandards durch eine standardisierte Gebietsauswahl und die Durchführung einer SUP inklusive der Aufstellung von Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen gesichert wird.

Die für die Qualifizierung als Beschleunigungsgebiete zu erstellende bzw. zu ergänzende SUP wird damit

- zur entscheidenden Informationsgrundlage bei der Festlegung der Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen durch die Planungsbehörde und der Anordnung der konkreten Maßnahmen durch die Zulassungsbehörde, wenn Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) samt Umweltbericht und Artenschutzprüfung durch den Projektträger im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entfallen;
- zur maßgeblichen Beurteilungsgrundlage beim Screening der Zulassungsbehörde zur Beurteilung der erheblichen (unvorhergesehenen) Umweltauswirkungen eines Projekts.

1.1 Ausgangssituation

In RLP werden die Flächenziele des WindBG durch das Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG) konkretisiert. Gemäß § 2 Abs. 1 und 3 LWindGG sind bis zum 31. Dezember 2026 mindestens 1,4 % der Regionsfläche von der jeweiligen Planungsregion in RLP als Windenergiegebiet auszuweisen (sog. erste Stufe). Hierauf aufbauend legen § 2 Abs. 2 und 3 LWindGG nach den jeweiligen Planungsregionen differenzierte Flächenziele fest, die von den Planungsgemeinschaften bis zum 31. Dezember 2029 zu erreichen sind (sog. zweite Stufe).

Zur Erfüllung dieser Flächenziele werden die Regionalpläne fortgeschrieben, in denen Windenergiegebiete als VRG im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG festzulegen

sind. Die Fortschreibungen finden separat für die jeweiligen Stufen zur Erreichung der Flächenbeitragswerte nach dem LWindGG statt.

Hinzu kommt nun der Auftrag an die Regionalplanung gem. § 28 Abs. 2 Satz 1 ROG für diese VRG eine mögliche zusätzliche Ausweisung als Beschleunigungsgebiete vorzunehmen. Hierbei ist aufgrund der zeitlichen Abfolge in die folgenden Systematiken zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten zu unterscheiden.

1.1.1 Pflicht zur nachträglichen Ausweisung von Beschleunigungsgebieten der Flächenkulisse - erste Stufe LWindGG

Die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet und die Festlegung von Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen erfolgen grundsätzlich im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zu den Windenergiegebieten als VRG zur Erreichung der (Teil-)Flächenziele nach dem WindBG bzw. dem LWindGG.

Wurde das Verfahren zur Ausweisung der Windenergiegebiete als VRG zur Erreichung der (Teil-)Flächenziele nach dem WindBG bzw. dem LWindGG jedoch bereits vor dem 15. August 2025 eingeleitet, kann das Verfahren zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete gemäß § 28 Abs. 5 Satz 2 ROG ausnahmsweise in einem separat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Regionalplans einzuleitenden Verfahren erfolgen. Diese Vorgehensweise ist für die qualifizierungsbedürftigen Flächen nach der ersten Stufe LWindGG in allen Planungsregionen in RLP der Fall. Für dieses separate Verfahren gelten nach § 28 Abs. 5 Satz 2 Hs. 2 ROG die entsprechenden Bestimmungen der §§ 7 Abs. 5, 8, 9 Abs. 5 sowie die §§ 10 und 11 ROG für Raumordnungspläne und damit die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung, die gemäß § 8 Abs. 3 ROG in beschränktem Umfang erfolgen kann.

1.1.2 Ausblick auf die Ausweisung von weiteren Beschleunigungsgebieten - zweite Stufe LWindGG

Das Landesziel des § 2 Abs. 2 LWindGG, bis zum 31. Dezember 2030 mindestens 2,2 % der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen, wird in der zweiten Stufe konkret auf die vier rheinland-pfälzischen Planungsgemeinschaften sowie auf den rheinland-pfälzischen Teil des Verbands Region Rhein-Neckar regional differenziert aufgeteilt (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LWindGG). Die Regionalpläne müssen dazu bis spätestens zum 31. Dezember 2029 beschlossen und der obersten Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

In diesem Fall erfolgt die Ausweisung der Windenergiegebiete als VRG gemeinsam mit der Ausweisung als Beschleunigungsgebiete und der Aufstellung von Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen im Rahmen eines gemeinsamen Planaufstellungsverfahrens. Die Möglichkeit eines separaten Planungsverfahrens zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete besteht in diesem Fall nicht (vgl. § 28 Abs. 5 Satz 1 ROG).

1.1.3 Hinweise zur planerischen Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

Bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten handelt es sich nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 21/797) nicht um eine raumordnungsrechtliche Festlegung, sondern um einen planerischen Akt eigener Art. Die Ausweisung begründet weder Vorrang- noch Vorbehaltsgebiete und entfaltet keine Wirkung von Zielen oder Grundsätzen der Raumordnung; insbesondere findet aufgrund der Ausweisungspflicht anhand gesetzlich normierter Kriterien keine Abwägung gegenläufiger Belange statt. Rechtsgrundlage ist allein § 28 ROG, mit den Rechtsfolgen der Zulassungserleichterungen nach § 6b WindBG.

Im Falle der Betrachtung der Gebietskulisse der ersten Stufe des LWindGG wurden die zugrundeliegenden VRG für Windenergie bereits nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften des ROG festgelegt. Dabei wurden eine Umweltprüfung

sowie die Beteiligung nach § 9 ROG durchgeführt, sodass das Abwägungsmaterial vollständig ermittelt und bewertet wurde.

Für die nun erforderliche nachgelagerte Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Festlegung von Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen gelten nach § 28 Abs. 5 Satz 2 Hs. 2 ROG die Vorschriften zur Begründung, (beschränkter) Umweltprüfung, eingeschränkter Beteiligung sowie Bekanntmachung und Planerhaltung entsprechend. Dabei setzen die Verweise auf §§ 8 und 9 Abs. 5 ROG die unionsrechtlichen Anforderungen um und ermöglichen bei fehlender Betroffenheit ein Absehen von erneuter Beteiligung; der Umfang der Umweltprüfung ist nach § 8 Abs. 3 ROG regelmäßig aufgrund der bereits durchgeführten Umweltprüfung des zugrundeliegenden Planaufstellungsverfahrens beschränkt.

1.2 Zielsetzung und Inhalte des Auftrages

Ziel ist es, ein landesweit einheitliches Vorgehen bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und den Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen sicherzustellen.

Gegenstand des Auftrags sind

- I. die Erarbeitung und Abgrenzung einer landesweiten Gebietskulisse für Beschleunigungsgebiete in RLP einschließlich der abschließenden Bestimmungen der einschlägigen Flächen nach § 28 Abs. 2 ROG;
- II. die Entwicklung von Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die in Punkt I. abgegrenzten Beschleunigungsgebiete mittels Habitatpotenzialanalyse (HPA) und Artdaten;
- III. Die Durchführung der beschränkten Umweltprüfung einschließlich Scoping inkl. Festlegung von Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen als Aktualisierung der vorhandenen Umweltberichte gemäß § 28 i. V. m. § 8 Abs. 3 ROG;

- IV. die Erstellung eines Handlungsleitfadens zur Vorbereitung auf die Ausweisung weiterer Beschleunigungsgebiete im Rahmen der zweiten Stufe des LWindGG;
- V. Regelmäßige inhaltliche Abstimmung der Arbeitsstände während der Ausarbeitung der Leistungsbestandteile I. bis IV. mit den AG in gemeinsamen Besprechungsterminen.

Dieser Gegenstand des Auftrags wird durch die Ausführungen zu den einzelnen Leistungsbeschreibungen in den folgenden Kapiteln weiter definiert.

2 Leistungserbringung

2.1 Flächenkulisse und Datengrundlagen

2.1.1 Untersuchungsraum/Flächenkulisse

Grundlage der Ausschreibung ist die gesamte Flächenkulisse der VRG zur Nutzung der Windenergie der Regionalplanentwürfe, erste Stufe LWindGG mit jeweils aktuellem Stand. Ein Teil der in der Flächenkulisse enthaltenen Windenergiegebiete fällt unter die Regelungen des § 6a WindBG (sog. Bestands-Beschleunigungsgebiete). Auch diese Flächen sind Gegenstand der Leistung und in die Untersuchung einzubeziehen, da sie im Hinblick auf die angestrebte Beschleunigungswirkung sowie zur Sicherstellung einer landeseinheitlichen Vorgehensweise einer entsprechenden beschleunigungsbezogenen Aufarbeitung in Form der Festlegung von Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen unterzogen werden sollen.

Die Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Anzahl der jeweiligen VRG zur Nutzung der Windenergie der Regionalplanentwürfe und deren Gesamtflächengröße.

Tabelle 1: Übersicht der zugrundeliegenden Flächenkulissen der Windenergiegebiete (derzeitiger Arbeitsstand)

Planungsregion	Anzahl VRG zur Nutzung der Windenergie	Flächengröße gesamt (ha)
Mittelrhein-Westerwald	275	9.126
Region Trier	258	10.670
Rheinhessen-Nahe	46	9.233
Westpfalz	134	4.511
VRRN (rheinland-pfälzischer Teil)	24	4.975

Vor Arbeitsaufnahme werden dem Auftragnehmer (AN) entsprechende Geodaten der Flächenkulisse der VRG zur Verfügung gestellt.¹

2.1.2 Datengrundlage

Den Anforderungen des § 28 ROG sowie der Anlage 3 zu § 28 Absatz 4 Satz 3 ROG ist auf Grundlage von vorhandenen umweltbezogenen Daten einschließlich der Ergebnisse von vorliegenden Umweltprüfungen bzw. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen Rechnung zu tragen. Weitergehende Erhebungen bzw. Kartierungen sind nicht notwendig.

Die Basis bieten die vorliegenden Umweltberichte der Regionalplanentwürfe sowie vorhandene Datengrundlagen und Fachbeiträge bzw. Anwendungshinweise und Leitfäden im Kontext des Themenkomplexes Windenergie und Artenschutz.

2.1.2.1 Naturschutzfachliche Daten und Flächenkulissen

Dem AN werden nach Auftragserteilung folgende Informationen und Datengrundlagen (nicht abschließend) zur Verfügung gestellt, die als Arbeits- und Bewertungsgrundlage für den AN im Rahmen der Leistungserbringung dienen:

- Auflistung aller betrachtungsrelevanten Arten, in der diese systematisch bestimmen Kategorien² und Lebensräumen zugeordnet sind;
- In Abhängigkeit von der Verfügbarkeit: Flächenkulissen³, die eine Abgrenzung von landesweit bedeutenden Vorkommen der betrachtungsrelevanten Arten

¹ Hinweis zur Aktualität: Es handelt sich um einen Arbeitsstand, der aufgrund laufender Planungsprozesse weiteren Anpassungen unterworfen werden kann. Die finale Flächenkulisse der genehmigten Regionalpläne wird voraussichtlich im Jahr 2027 zur Verfügung gestellt, da die Regionalpläne bis zum 31.12.2026 der obersten Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind. Entsprechende Anpassungen sind erforderlich und nach Absprache mit dem AG zu berücksichtigen.

² Schutzstatus, Betroffenheit vom Ausbau der Windenergie, Betrachtungsrelevanz bei der Berücksichtigung der Erarbeitung der Flächenkulisse (Leistungsbestandteil I) und/oder bei Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen (Leistungsbestandteil II), Priorisierung der Arten etc.

³ Basierend auf Artdaten, Lebensraumdaten und weiteren Datenquellen.

ermöglichen⁴ sowie die Fachinformationen und – sofern die erforderlichen Rechte dafür vorliegen – die Datengrundlagen zur Abgrenzung der Kulissen;

- Flächenkulissen, die artspezifische Pufferung von Natura 2000-Gebieten und Abgrenzung der entsprechenden Habitate enthalten, um eine Natura 2000-Verträglichkeit zu gewährleisten;
- Methodik und Beispiel zur „Ermittlung von Potenzialarten in Beschleunigungsgebieten mittels HPA und Artdaten zur Ableitung von Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen“;
- In Abhängigkeit von der Verfügbarkeit: Artdaten und Lebensraumdaten sowie Literaturquellen zu wirksamen Minderungsmaßnahmen zur Ermittlung von Potenzialarten in Beschleunigungsgebieten mittels HPA und Artdaten zur Ableitung von Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen.

Nach Absprache und je nach Verfügbarkeit werden ergänzende Informationen und Datengrundlagen dem AN zur Verfügung gestellt. Eine fachliche Begleitung und Unterstützung des AN zu naturschutzfachlichen Fragestellungen und insbesondere zu Datenanforderungen ist durch die Auftraggeber (AG) und das Landesamt für Umwelt (LfU) während der Leistungserbringung gewährleistet.

2.1.2.2 Hinweis zum Umfang bzw. Struktur der vorliegenden Umweltberichte

Für die zu betrachtende Flächenkulisse liegen Steckbriefe oder eine Bewertungsmatrix im Umweltbericht vor.

Die Daten werden dem AN vor Beginn der Ausarbeitung in bearbeitbarer Form zur Verfügung gestellt. Ergänzungsbedarf im Zusammenhang mit der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten ergibt sich vor allem durch die gewonnenen Erkenntnisse des AN aus der HPA und den Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen.

⁴ Vergleichbar mit den Flächen der Kategorie I und II des „Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz“ des Landesamtes für Umwelt aus dem Jahr 2023, abrufbar unter: https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=fachbeitrag_artenschutz

2.2 Leistungsbestandteile und Leistungsnachweise

2.2.1 Leistungsbestandteil I: Erarbeitung der Flächenkulisse für Beschleunigungsgebiete

Die durch die AG übermittelte Kulisse der VRG zur Nutzung der Windenergie und die zur Verfügung gestellten weiteren Datengrundlagen (siehe Kapitel 2.1) sind einer (umwelt-)fachlichen Bewertung zu unterziehen und abschließend als „für Beschleunigungsgebiete geeignete Vorranggebiete“ zu empfehlen. Die maßgeblichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten ergeben sich dabei aus Art. 15c Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413 vom 18. Oktober 2023 (zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001) sowie aus § 28 ROG. Danach dürfen Beschleunigungsgebiete nicht in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks sowie in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten liegen. Ebenfalls auszuschließen sind sogenannte sensible Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen windenergiebetroffener europäischer Vogelarten, FFH-Anhang-IV-Arten oder nach § 54 BNatSchG geschützter Arten, sofern aufgrund des Windenergieausbaus Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu erwarten sind.

Die Kulisse der Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem BNatSchG sowie die o. g. sensiblen Gebiete sind anhand der vorhandenen Daten zu den Gebietskulissen sowie der vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder besonders geeigneten Lebensräumen zu ermitteln und gegenüber der zu empfehlenden „Gebietskulisse für Beschleunigungsgebiete“ abzugrenzen.

Die Zusammenstellung und Aufbereitung der Kulisse der o. g. sensiblen Gebiete erfolgt ausschließlich auf Grundlage der bereitgestellten Daten und Vorgaben nach Kapitel 2.1.

- i. Die gem. Kapitel 2.1 bereitgestellten Flächen sind anhand der Sensibilität der jeweiligen Arten/Artengruppen gegenüber dem Ausbau der Windenergie zu

bewerten. Essenzielle Faktoren für die Priorisierung der Arten/Artengruppen stellen die nachfolgenden Kriterien dar: Windenergiesensibilität, Sensibilität gegenüber Eingriffen (baubedingte und anlagebedingte Auswirkungen), Spezialisierung der Arten und Gefährdungsstatus. Das LfU wird im Rahmen der Bereitstellung der Daten und Flächenkulissen einen Vorschlag zur Priorisierung der Flächen der Arten/Artengruppen anhand der o. g. Faktoren erarbeiten, der dem AN über die AG zur Verfügung gestellt wird.

- ii. Anhand der Kulisse nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ROG und der Bewertung zu den o. g. sensiblen Gebieten (vgl. i.) ist ein Vorschlag zu erarbeiten, welche Flächen gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 ROG für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten auszuschließen sind.

Leistungsnachweis ist die Übermittlung einer schriftlichen Ausarbeitung zur Beschreibung der Vorgehensweise (siehe unten i.) sowie eine vollständig georeferenzierte Kulisse der Flächen nach § 28 Abs. 2 ROG und der Flächenkulisse zur Empfehlung der Beschleunigungsgebiete in einem verkehrstüblichen Dateiformat (siehe unten ii.). Hierzu gehören:

- i. Die schriftliche Begründung und Herleitung der Festlegung der Gebietskulisse im Sinne der Vorgaben von § 28 Abs. 2 ROG im docx- und pdf-Format;
- ii. Die landesweite Zusammenstellung der Gebiete nach § 28 Abs. 2 ROG und deren kartografische Aufbereitung im Sinne eines Vorschlages für eine abschließende landesweite Flächenkulisse für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten in den Regionalplänen. Die Lieferung erfolgt georeferenziert (UTM 25832) im GeoPackage-Format sowie anhand von Kartendarstellungen im pdf-Format.

2.2.2 **Leistungsbestandteil II:** Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die in Leistungsbestandteil I definierte Flächenkulisse zur Empfehlung der Beschleunigungsgebiete

Nach § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von

Windenergieanlagen und deren Netzanschluss aufzustellen und zu dokumentieren, um mögliche negative Auswirkungen⁵ vorrangiger Vorhaben zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Ziel des Leistungsbestandteiles II ist die Aufstellung von Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 4 ROG sowie die Erarbeitung eines Maßnahmenkataloges. Betrachtungsraum sind die Gebiete, die außerhalb der in Leistungsbestandteil I abgegrenzten Kulisse nach § 28 Abs. 2 ROG liegen (siehe oben).

Die zu erbringende Leistung umfasst die Erarbeitung geeigneter Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen zur Übernahme in die Umweltberichte der Regionalpläne.

Die Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen sind auf Grundlage der Besonderheiten des jeweiligen Beschleunigungsgebietes, der Art der vorrangigen Erneuerbare-Energien-Technologie und der ermittelten Umweltauswirkungen zu definieren.

Die Besonderheiten des jeweiligen Beschleunigungsgebietes werden nach § 28 Abs. 4 ROG i. V. m. Anlage 3 des ROG neben den vorhandenen Umweltprüfungen (insbesondere inkl. Natura 2000) der VRG zur Nutzung der Windenergie auf Basis von bekannten Artvorkommen, vorhandener Biotope und den damit assoziierten Arten sowie des ökologischen Zustands bzw. Potenzials eines oberirdischen Gewässers festgelegt. Für die Leistungserbringung stellen die AG gemäß Kapitel 2.1 eine Auflistung der zu verwendenden Datengrundlagen (insbesondere Artdaten) sowie eine beispielhafte HPA zur Verfügung. Dies bildet die methodische Grundlage.

Es ist ein landesweit einheitlicher Maßnahmenkatalog für Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen zu erstellen. Zentral ist hierbei die zur Verfügung stehende Datenlage und deren landesweit einheitliche Anwendung im Sinne einer effizienten und zielführenden Ergänzung der vorliegenden Gebietssteckbriefe aus dem bisherigen Regionalplanverfahren zur folgenden Festlegung von Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen. Die Aufstellung der Regeln für wirksame

⁵ Auswirkungen sind hier nur Auswirkungen auf die in § 28 Abs. 4 Satz 2 ROG genannten Bereiche.

Minderungsmaßnahmen ist anhand der Kriterien der Anlage 3 zu § 28 Abs. 4 ROG sowie der vorgegebenen methodischen Grundlage zu konkretisieren.

Des Weiteren ist ein Vorschlag zu formulieren, in welcher Art und Weise die Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen in die regionalen Raumordnungspläne integriert werden sollen (eigenständige Festlegung, Aufnahme in die Begründung einer bestehenden Festlegung etc.).

Ein Bundesleitfaden zur weiteren Konkretisierung der Anlage 3 zu § 28 Abs. 4 ROG ist ebenfalls angekündigt – soweit verfügbar sind entsprechende Erkenntnisse in Abstimmung mit den AG im Zuge der Leistungserbringung zu berücksichtigen.

Leistungsnachweis ist ein für Rheinland-Pfalz landesweit einheitlicher Maßnahmenkatalog mit Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen gemäß § 28 Abs. 4 ROG in Schriftform im docx-, xlsx- und pdf-Format.

2.2.3 **Leistungsbestandteil III:** Umweltprüfung einschließlich Scoping inkl. Festlegung von Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen

Für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Festlegung von Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen gelten nach § 28 Abs. 5 Satz 2 Hs. 2 ROG die Vorschriften zu Begründung, Umweltprüfung, eingeschränkter Beteiligung sowie Bekanntmachung und Planerhaltung entsprechend. Eine eigenständige oder vollständige Ermittlung der Umweltbelange im Rahmen der strategischen Umweltprüfung nach § 8 ROG ist nicht Leistungsgegenstand, denn nach § 8 Abs. 3 ROG ist der Prüfumfang auf zusätzliche oder erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt, wenn bereits eine Umweltprüfung durchgeführt wurde. Leistungsbestandteil III umfasst die Durchführung der Umweltprüfung einschließlich Scoping für die nach Leistungsbestandteil I verbleibende Flächenkulisse der Beschleunigungsgebiete unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden Umweltprüfungen und Umweltberichte sowie den Erkenntnissen aus dem Scoping. Die Bearbeitung erfolgt unter Nutzung der bereits vorhandenen Umweltprüfungen/Umweltberichte und der Ergebnisse von Leistungsbestandteil I und II auf Basis der landesweit verfügbaren Datengrundlagen. Die Umweltprüfung

erfolgt als Ergänzung und Auswertung bestehender Unterlagen zur Beschleunigungsqualifizierung.⁶

Weitergehende Erhebungen und Kartierungen sind ebenfalls nicht Bestandteil des Auftrags.

Der Verband Region Rhein-Neckar weist für sein gesamtes, länderübergreifendes Verbandsgebiet Beschleunigungsgebiete aus. Dazu werden die seitens der Länder bereitgestellten Materialien zur Beschleunigungsqualifizierung der Windenergiegebiete harmonisiert und im Umweltbericht in eine einheitliche Form gebracht. Vor diesem Hintergrund ist die Angebotseinholung für den Verband Region Rhein-Neckar hinsichtlich des Leistungsbestandteils III optional. Diese optionale Beauftragung kann ggf. auch nur einzelne Teile des Leistungsbestandteils III betreffen. Ob für den Leistungsbestandteil III die Kulisserie des Verbandes Region Rhein-Neckar zu bearbeiten ist, wird nach Vorlage des Angebotes von den AG in Abstimmung mit dem Verband Region Rhein-Neckar entschieden und ist abhängig von dem angebotenen Preis des einzelnen Postens der Kulisserie des Verbandes Region Rhein-Neckar. Die Entscheidung wird dem AN unverzüglich von den AG mitgeteilt.⁷

2.2.3.1 Arbeitspaket IIIa: Vorbereitung des Scopings

Im Rahmen der Beschleunigungsqualifizierung durch die nachgelagerte Ausweisung von Beschleunigungsgebieten ist die Vorbereitung eines schriftlichen Scopings durch den AN vorgesehen. Dies hat in enger Abstimmung mit den AG zu erfolgen.

Zur Vorbereitung des Scopings wird vom AN ein Entwurf für die inhaltliche Abgrenzung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung erarbeitet (Scopingpapier). Die wesentliche Zielsetzung des Scopings ist es, zusätzliche Daten-

⁶ Betreffend der bereits vorliegenden Umweltprüfungen und Umweltberichte wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.1.2.2 hingewiesen.

⁷ Eine Einzelvergabe dieses Postens ist ausgeschlossen. So erfolgt auch keine Einzelvergabe des Postens an einen anderen Bieter, wenn dieser zwar für den Posten Leistungsbestandteil III Kulisserie E „Verband Region Rhein-Neckar“ einen niedrigeren Gesamtpreis anbietet, in der Gesamtbewertung des Angebotes nach den Zuschlagskriterien jedoch eine schlechtere Bewertung erhalten hat. Die Ausschlusskriterien bleiben unberührt.

und Informationsgrundlagen zu den prüfrelevanten Schutzgütern abzufragen und über die Methode der Umweltprüfung zu informieren.

Das Scopingpapier enthält insbesondere Angaben zu

- Anlass und Ziel der Planung,
- räumlichem und sachlichem Geltungsbereich,
- rechtlichen Rahmenbedingungen,
- relevanten Umweltzielen,
- dem aktuellen Umweltzustand,
- voraussichtlichen Umweltauswirkungen,
- geprüften Alternativen sowie
- Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen einschließlich der Überwachung.

Änderungsvorschläge des Untersuchungsrahmens, die sich aus dem Scoping ergeben, sind mit den AG abzustimmen.

Gegenstand dieses Arbeitspaketes ist auch die Teilnahme in Präsenz an mindestens einer Gremiensitzung je Planungsgemeinschaft einschließlich der fachlichen Vorstellung der methodischen Vorgehensweise und der Untersuchungsergebnisse.

Das Arbeitspaket ist für den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes des Verbandes Region Rhein-Neckar optional anzubieten (siehe oben).

2.2.3.2 Leistungsnachweis IIIa

Erstellung eines Scopingpapiers und Dokumentation der Ergebnisse des Scopings inkl. Vorschläge zur Ableitungen für die SUP je Planungsregion in Schriftform im docx- und pdf-Format.

Teilnahme an mindestens einer Gremiensitzung je Planungsgemeinschaft einschließlich der fachlichen Vorstellung der methodischen Vorgehensweise und der Untersuchungsergebnisse.

2.2.3.3 Arbeitspaket IIIb: Umweltberichte inkl. Gebietssteckbriefe zur Beschleunigungsqualifizierung

Das Arbeitspaket umfasst eine inhaltliche Erweiterung der vorliegenden Umweltberichte der Regionalpläne zur Ausweisung der VRG Windenergie um die Beschleunigungsqualifizierung der vorher definierten Flächenkulisse. Für diese Flächenkulisse sind Gebietssteckbriefe zur Beschleunigungsqualifizierung auf Grundlage der bestehenden Umweltprüfungen der Regionalpläne und der Scopingergebnisse zu erarbeiten. Die Erweiterung umfasst insb. die Bewertung und ggf. Aktualisierung artenschutzfachlicher sowie sonstiger umweltrelevanter Datengrundlagen, die Prognose voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen nach § 28 Abs. 4 Satz 2 ROG sowie die Ableitung von Regelungen für wirksame Minderungsmaßnahmen gemäß § 28 ROG i. V. m. Anlage 3 ROG für die einzelnen Beschleunigungsgebiete.

Die Struktur der Steckbriefe basiert auf den Vorgaben des § 28 ROG sowie der zu verwendenden Datengrundlagen nach Kapitel 2.1. Ein Beispiel einer HPA einschließlich der Nutzung von Artdaten und der Ableitung von Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen, das einen exemplarischen Aufbau der gebietsbezogenen Aufarbeitung zur Beschleunigungsqualifizierung darstellt und als Orientierung für die Ausgestaltung der Steckbriefe dient, wird dem AN nach Auftragserteilung zur Verfügung gestellt. Die finale Struktur und Gliederung der Steckbriefe sind in Abstimmung mit den AG festzulegen.

Die Steckbriefe sind zwingend getrennt nach Planungsregion zu erarbeiten.

2.2.3.4 Leistungsnachweis IIIb

Schriftliche Umweltberichtsergänzungen als selbstständiges Kapitel des Umweltberichts (separates Dokument gegenüber dem ursprünglichen Umweltbericht) in einer einheitlichen Struktur:

- Position „Ergänzung der Beschleunigungsqualifizierung“ (u. A. rechtlicher Rahmen, Vorgehen, Flächenkulisse, Kategorienmodell, Methodik der Ergänzungsbewertung) im docx- und pdf-Format, sämtliche kartographischen

Elemente jeweils zusätzlich im GeoPackage-Format. Die Umweltprüfung zur Beschleunigungsqualifizierung erfolgt ergänzend auf Grundlage bestehender Unterlagen; eine eigenständige oder vollständige Ermittlung der Umweltbelange nach § 8 ROG ist nicht Gegenstand der Leistung (vgl. § 8 Abs. 3 ROG).

- Position „Steckbriefmodule“ zur Gebietskategorisierung inkl. Zuordnung von Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen (Beibehaltung der im Rahmen der Datenlieferung der AG vergebenen Gebietsnummerierung) mit Bereitstellung als Attributdaten im GeoPackage-Format und Steckbriefen in Tabellenform im xlsx- und pdf-Format

Das Arbeitspaket ist für den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes des Verbandes Region Rhein-Neckar optional anzubieten.

2.2.4 **Leistungsbestandteil IV:** Verfassen eines Handlungsleitfadens

Basierend auf den Ergebnissen bzw. Erkenntnissen von Leistungsbestandteil I-III ist ein Handlungsleitfaden für die zukünftige Erarbeitung (Verweis auf u. A. zweite Stufe LWindGG) von einer SUP bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten sowie der Festlegung der Regeln von Minderungsmaßnahmen zu entwickeln, der den Regionalplanungsträgern bei neuen und weiteren Ausweisungen von Windenergiegebieten hilft, die direkte Ausweisung zu Beschleunigungsgebieten zu ermöglichen.

Ziel ist es, eine Grundlage für ein einheitliches Vorgehen bzw. die Übertragbarkeit auf zukünftige Ausweisungsverfahren (zweite Stufe LWindGG) der Regionalplanungsträger sicherzustellen.

Die Arbeitshilfe soll dabei insbesondere enthalten:

- Schriftliche Erläuterung der Festlegung der Flächenkulisse für die Beschleunigungsgebiete
- Vorschlag/Empfehlung für die methodische Vorgehensweise bei der Erstellung der SUP
- Prüfkatalog zur Festlegung der Regeln der Minderungsmaßnahmen

- Maßnahmenkatalog für Regeln der Minderungsmaßnahmen
- Verfahrenshinweise

Datengrundlagen:

- Ergebnisse der Leistungsbestandteile 2.2.1 – 2.2.3
- Darüber hinaus wird derzeit durch das LfU ein Artenschutztool zur GIS/Datenbank gestützten Erarbeitung einer HPA inkl. Zuordnung von Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen (vgl. Nordrhein-Westfalen) für RLP erstellt und kann vrsl. Ende 2027 zur Verfügung gestellt werden. Ein entsprechendes Produkt würde dann im Rahmen der Beschleunigungsqualifizierung der zweiten Stufe LWindGG zur Verfügung stehen.

Leistungsnachweis ist die schriftliche Ausarbeitung der Arbeitshilfe inkl. notwendiger Anlagen (HPA, Regelkatalog usw.) im docx-, xlsx- und pdf-Format.

2.2.5 **Leistungsbestandteil V:** Inhaltliche Abstimmung der Arbeitsstände zu den Leistungsbestandteilen I bis IV mit den AG

Die Erarbeitung und die Arbeitsstände sind mit den AG abzustimmen. Leistungsgegenstand ist daher die aktive Teilnahme des AN an mindestens 10 Besprechungsterminen (häufig Präsenztermine und häufig Videokonferenzen) mit den AG.

Die AG haben zur Vorbereitung und Betreuung des Auftrages eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Energie und Klima, der SGD Nord, der SGD Süd und den Geschäftsstellen Planungsgemeinschaften/des Verbandes, initiiert. Die Besprechungstermine des Leistungsbestandteils V können nach Ermessen der AG unter der Teilnahme von Mitgliedern der Arbeitsgruppe stattfinden.

Leistungsnachweis ist die aktive Teilnahme des AN an den 10 Besprechungsterminen.

2.3 Allgemeine Vorgaben zu den Leistungsnachweisen

Sämtliche Dokumente sind in deutscher Sprache zu verfassen und neben den in beschriebenen spezifischen Anforderungen zusätzlich im pdf-Format bereitzustellen, vorzugsweise in einer für den E-Mail-Versand geeigneten Dateigröße. Hierfür sind die einzelnen Dokumente und Leistungsnachweise je nach Zuständigkeitsbereich per E-Mail an Landesplanung@sgdnord.rlp.de bzw. an Landesplanung@sgdsued.rlp.de zu senden.

Alle Produkte sind zusätzlich im analogen Papierformat bereitzustellen (jeweils drei Exemplare pro Planungsregion).

2.4 Leistungszeitraum

Die Leistungsbestandteile I-IV sind in Form der oben beschriebenen Leistungsnachweise (LN) in den in Tabelle 2 genannten Zeiträumen zu erbringen.

Tabelle 2: Übersicht der verbindlichen Zeiträume zur Übermittlung der Leistungsnachweise

Jahr	2026	2027			
Quartal	4	1	2	3	4
Leistungsbestandteil I	LN I bis spätestens Januar 2027				
Leistungsbestandteil II		LN II			
Leistungsbestandteil III				LN IIIa	LN IIIb
Leistungsbestandteil IV				LN IV	

Es ist im Angebotsformular zu erklären, wie die Leistungserbringung unter den Vorgaben der Tabelle 2 erbracht werden kann. Ein entsprechender konkreter Bearbeitungszeitplan mit Leistungsnachweisen (LN I-IV) und wesentlichen Abstimmungsterminen ist vorzulegen. Der Leistungszeitraum für den Leistungsbestandteil V erfolgt über den gesamten Auftragszeitraum.

2.5 Zusammenarbeit während der Leistungserbringung

Die Leistungserbringung erfolgt in enger inhaltlicher Abstimmung.

Die jeweiligen Arbeitsschritte und Ergebnisse sind mit den AG abzustimmen, die wiederum eine Abstimmung in der von den AG initiierten Arbeitsgruppe vornehmen können. Abweichungen von den angebotenen Leistungen oder die Erbringung zusätzlicher Leistungen sind vor Ausführung ausschließlich von den AG genehmigen zu lassen. Bilaterale Leistungsabsprachen ohne Einbindung der AG können nicht Bestandteil dieses Auftrages werden und sind in separaten Verträgen mit der jeweiligen beauftragenden Stelle zu treffen.

Seitens des AN ist im Nachgang der Ausschreibung eine feste Ansprechperson zu benennen. Den AG ist vorbehalten, bei Nicht- oder Schlechterbringung der Leistung den Vertrag vorzeitig zu kündigen.

3 Allgemeine Ausschreibungsbedingungen und Angebotsgestaltung

Auftraggeber ist das Land RLP, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord (für den Zuständigkeitsbereich der SGD Nord) und vertreten durch die SGD Süd (für den Zuständigkeitsbereich der SGD Süd). Die SGD Nord betreut das Vergabeverfahren als federführende Stelle der gemeinsamen Ausschreibung für die Direktionsgebiete der SGD Nord und der SGD Süd. Die Vergabe erfolgt im Wege eines offenen Verfahrens.

Verhandlungs- und Vertragssprache ist Deutsch.

3.1 Verfahrensgrundlage

Die ausschreibende Stelle verfährt nach den Vorschriften zum offenen Verfahren gemäß dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i. V. m. der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), insbesondere § 119 GWB i. V. m. § 15 VgV.

3.2 Ausschreibende Stelle und Auftraggeber

Ausschreibende Stelle/Auftraggeber sind die

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Deutschland, Tel.: +49 (0) 261 120-0, E-Mail: poststelle@sgdnord.rlp.de, Website: www.sgd nord.rlp.de, Leitweg-ID: 07-0011110900000-28, PEPPOL-ID: 0204:07-0011110900000-28

und die

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, Deutschland, Tel.: +49 (0) 6321 99-0, E-Mail: poststelle@sgdsued.rlp.de, Website: www.sgdsued.rlp.de, Leitweg-ID: 07-0011111900000-44, PEPPOL-ID: 0204:07-0011111900000-44

für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche.

Das Vergabeverfahren erfolgt vorbehaltlich der Verfügung über ausreichende Haushaltsmittel des AG. Die zustande kommenden Verträge werden zwischen dem erfolgreichen Bieter und dem Land RLP, vertreten durch die SGD Nord (für den Zuständigkeitsbereich der SGD Nord) und vertreten durch die SGD Süd (für den Zuständigkeitsbereich der SGD Süd), geschlossen.

Es ist durch den AN eine getrennte Rechnungsstellung für die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche der SGD Nord und der SGD Süd vorzunehmen (siehe auch Kapitel „Informationen zur E-Rechnung in Rheinland-Pfalz“).

3.3 Ansprechpartner

Ansprechpartner für Fragen in der SGD Nord als federführende Betreuerin des Vergabeverfahrens ist Herr Felix Brauckmann, Referat 41 - Raumordnung, Landesplanung. Die Kontaktaufnahme hat ausschließlich über die Kommunikationsmöglichkeiten im entsprechenden Projektraum des Vergabemarktplatzes RLP (VMP) zu erfolgen. Die Kommunikation während des Vergabeverfahrens erfolgt ausschließlich über den entsprechenden Projektraum des VMP.

Die Vergabeunterlagen enthalten nach Ansicht der AG alle Informationen, die zur Erstellung eines bedarfsgerechten Angebotes erforderlich sind. Daher ist von Nachfragen möglichst abzusehen. Falls sich dennoch Rückfragen ergeben, deren Klärung dem Bieter unverzichtbar erscheinen, sind diese nur in schriftlicher Form über die Vergabepattform zugelassen.

Die darauf erteilten Auskünfte der Vergabestelle werden allen Bietern in anonymisierter Form schriftlich über die Vergabepattform zur Verfügung gestellt. Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt. Die Antworten auf Bieterfragen sind bei der Erarbeitung der Angebote zu beachten.

Ergänzende oder berichtigende Angaben zur Ausschreibung werden allen Teilnehmern über die Vergabeplattform mitgeteilt.

Der Bieter hat sich über alle Einzelheiten der Vergabeunterlagen und der vorgesehenen Leistungen unter Berücksichtigung aller Verhältnisse, die zur Erfüllung der geforderten Leistungen maßgebend sind, in eigener Verantwortung Klarheit zu verschaffen. Hierzu wird der Bieter die AG unverzüglich nach Erhalt der Vergabeunterlagen und vor Angebotsabgabe auf die Unklarheiten hinweisen. Spätere Berufung auf Irrtum oder Nichtwissen ist ausgeschlossen.

Bestehen nach Ansicht des Bieters bei der Auslegung der vorliegenden Vergabeunterlagen mehrere Möglichkeiten bzw. erscheint etwas unklar, so wird dieser vor Angebotsabgabe ebenfalls unter Nutzung der o.g. Kommunikationsmittel des Projektraums des VMP eine Klärung mit den AG schriftlich herbeiführen.

Die AG behalten sich eine Optimierung/Ergänzung der Vergabeunterlagen ausdrücklich vor, wenn und soweit sich dies nach dem Fortgang des weiteren Verfahrens – unter Wahrung des vergaberechtlichen Gleichbehandlungs- und Transparenzgebotes – als zweckmäßig oder als geboten erweist.

3.4 Angebotsabgabe und Ausschreibungsunterlagen

Das vorliegende Vergabeverfahren wird ausschließlich auf elektronischem Weg über den VMP durchgeführt. Dies bedeutet, dass Angebote nur elektronisch über den VMP abgegeben werden können. Die Abgabe elektronischer Angebote über die Installationen des VMP erfolgt mit dem sogenannten Bietertool.⁸ Schriftlich über Post oder E-Mail eingereichte Angebote werden nicht berücksichtigt.

Für die Angebotsabgabe sind, soweit beigelegt, die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden.

Beim vorliegenden Vergabeverfahren ist für die Übermittlung der Angebote bzw. Teilnahmeanträge ausschließlich die Abgabe in Textform nach § 126b Bürgerliches

⁸ Weitere Informationen zu den technischen Voraussetzungen unter <https://www.vergabe.rlp.de/VMPCenter/agb.html>).

Gesetzbuch (BGB; elektronisch in Textform - einfache Signatur) unter Verwendung des Bietertools des VMP zugelassen. Im vorliegenden Vergabeverfahren wird die Größe des unter Verwendung des Bietertools des VMP abzugebenden Angebotes auf 500 MB beschränkt. Das Angebot sowie alle zusätzlich einzureichenden Unterlagen sind vollständig elektronisch vor Ablauf der Angebotsfrist im Bietertool hinzuzufügen, z.B. als .pdf-Dokument. Die Bereitstellung der Unterlagen soll gegliedert nach Dokumenten erfolgen.

Angebote/Dokumente, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von der Wertung im Vergabeverfahren ausgeschlossen.

§ 126b BGB sieht vor, dass eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem Datenträger abgegeben werden muss. Diese Erklärung wird von den Bietern bei Einreichung des Angebotes unter Verwendung des o.g. Bietertools elektronisch abgegeben.

Im Rahmen der elektronischen Angebotsabgabe bzw. der Einreichung des elektronischen Teilnahmeantrages mit Hilfe des Bietertools müssen im dortigen Textfeld die vollständigen Unternehmensangaben des Hauptauftragnehmers sowie der Nachunternehmer und/oder Leiharbeitnehmer benannt werden (u.a. Name und Anschrift des Unternehmens bzw. des Unternehmensteils, der Person oder der Personenvereinigung, Rechtsform, vertretungsberechtigte Person/Personen, Umsatzsteuer-IdNr., Steuernummer, Handelsregister-Nr. bzw. Vereinsregister-Nr. sowie das Registergericht).

Die jeweiligen Dokumente/Erklärungen, die von der Vergabestelle als „ausgefüllt und unterzeichnet“ bzw. „auszufüllen und zu unterzeichnen“, „ausgefüllt“ bzw. „auszufüllen“ oder „unterzeichnet“ bzw. „zu unterzeichnen“ mit dem Angebot einzureichen gekennzeichnet worden sind, sind vom Bieter elektronisch auszufüllen und dem Angebot durch den Button „Speichern“ im Bietertool beizufügen.

Bei der Abgabe in Textform nach § 126b BGB mit Hilfe elektronischer Mittel (hier: Bietertool des VMP) werden die jeweiligen ausgefüllten Dokumente/Erklärungen der

Bewerber auch ohne das Vorhandensein einer Unterschrift durch die Vergabestelle gewertet.

In seinem Angebot hat der Bieter exakt die Angaben zu machen, wie sie in diesen Vergabeunterlagen verlangt werden. Vorbehalte und/oder Bedingungen zu einem Angebot sind grundsätzlich nicht zulässig.

Nebenangebote sind nicht zulässig.

3.5 Bietergemeinschaft

Wird ein Angebot einer Bietergemeinschaft eingereicht, hat diese die unternehmerischen Gründe für die Eingehung einer Bietergemeinschaft als Anlage zum Angebotsformular zu erläutern. Erfolgt dies nicht, so wird die Bietergemeinschaft von den AG nach Angebotsöffnung aufgefordert diese spätestens innerhalb einer Woche nach Aufforderung nachzureichen. Diese Begründung zielt darauf ab, unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen auszuschließen.

Bei Vorliegen einer Bietergemeinschaft ist in dem Angebotsformular ein bevollmächtigter Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des jeweiligen Vertrages zu benennen. Als Nachweis der Vertretungsbefugnis gilt eine entsprechende Erklärung, die von allen Mitgliedern unterschrieben oder elektronisch signiert ist (siehe entsprechende Anlage zum Angebotsformular).

Bei Bietergemeinschaften ist ausreichend, wenn ein Mitglied der Bietergemeinschaft die Leistungsfähigkeit und Fachkunde nachweisen kann. Die dem Angebotsformular beiliegenden Anlagen (entsprechenden Vorlagen der Vergabestelle) zur Erklärung zur Eignung sowie zur Erklärung zur Tariftreue und Mindestlohn sind ergänzend zu der Erklärung der Bietergemeinschaft von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft auszufüllen und zu unterzeichnen.

3.6 Verfahrensfristen

Das Angebot einschließlich der geforderten Unterlagen ist in Textform und deutscher Sprache bis spätestens

17.09.2026, 12:00 Uhr

elektronisch über den VMP einzureichen. Es ist nicht möglich, Angebote nach Ablauf der o. g. Frist elektronisch einzureichen. Das Angebot muss vollständig sein. Für das Angebot sind, soweit vorhanden, die vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen/Vordrucke zu verwenden. Bis zum Ablauf der o. g. Frist können Angebote auf elektronischem Wege über den VMP zurückgezogen, berichtigt, ergänzt oder geändert werden.

Fragen zum Vergabeverfahren sind ausschließlich nur in schriftlicher Form per E-Mail über die Vergabeplattform zugelassen und bis spätestens zum **01.09.2026** vorzutragen.

Die Bindefrist des Angebotes besteht bis zum **16.11.2026**.

3.7 Aufhebung der Ausschreibung

Eine Aufhebung der Ausschreibung (ganz oder teilweise) wird den Bietern über den VMP mitgeteilt.

3.8 Verwerfung der Unterlagen

Wird auf die Abgabe eines Angebotes verzichtet, sind etwaige von dem Bieter von dem VMP heruntergeladenen Unterlagen dieses Vergabeverfahrens zu vernichten bzw. zu löschen.

3.9 Veröffentlichungen

Die ausschreibende Stelle hat im Rahmen ihrer gesetzlichen Veröffentlichungspflichten die Merkmale des Angebots eines erfolgreichen Bieters gegenüber den Mitbietenden nachträglich zu der Angebotsabgabe offenzulegen (vgl. § 134 Abs. 1 GWB, § 62 Abs. 2 VgV).

Die Unterlagen dieses Vergabeverfahrens dürfen seitens der Bieter nur zur Erstellung eines Angebotes verwendet werden. Jede (auch auszugsweise) Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

3.10 Verschwiegenheit und Verpflichtungserklärung

Die mit den Vergabeunterlagen und im weiteren Verfahren ggf. zusätzlich von den AG zur Verfügung gestellten Informationen sind von den Bietern auch nach Abschluss des Verfahrens vertraulich zu behandeln, soweit diese nicht öffentlich zugänglich oder bekannt sind oder von den AG öffentlich bekannt gegeben werden. Die zur Leistungserbringung eingesetzten und/oder vorgesehenen Mitarbeiter sowie entsprechende Unterauftragnehmer sind in gleicher Weise vom AN zu verpflichten.

3.11 Haftpflichtversicherung

Der AN ist verpflichtet, sicherzustellen, dass er während der gesamten Vertragslaufzeit ausreichend haftpflichtversichert ist. Eine während der Vertragslaufzeit endende Haftpflichtversicherung ist zu verlängern beziehungsweise bei einem anderen Versicherer neu abzuschließen. Der AN ist verpflichtet, den AG alle Änderungen, die während der Vertragslaufzeit bezüglich der Haftpflichtversicherung eintreten, unverzüglich anzuzeigen und den AG hierfür sämtliche Bescheinigungen vorzulegen.

3.12 Datenschutz – Informationen gem. Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

3.12.1 Name und Anschrift des Verantwortlichen

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des rheinland-pfälzischen Landesdatenschutzgesetzes sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, vertreten durch den Präsidenten

Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Deutschland

Tel.: +49 (0) 261 120-0

E-Mail: poststelle@sgdnord.rlp.de

Website: www.sgd nord.rlp.de

3.12.2 Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
- die / der Datenschutzbeauftragte -
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Deutschland
Tel.: +49 (0) 261 120-0
E-Mail: datenschutz@sgdnord.rlp.de

3.12.3 Zwecke, Rechtsgrundlagen und Umfang der Verarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient allein zur Bearbeitung des Vergabeverfahrens. Die für die Durchführung und Abwicklung des Vergabeverfahrens erforderlichen personenbezogenen Daten werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b), c), e) und des Artikels 6 Absatz 3 Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) in Verbindung mit § 55 Landeshaushaltsordnung Rheinland-Pfalz erhoben, gespeichert und verarbeitet, sofern und soweit dies für die Ausführung des Vergabeverfahrens erforderlich ist.

3.12.4 Empfänger von Daten

Die erhobenen Daten werden zur Ausführung der Verwaltungsdienstleistung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an die jeweiligen am Verfahren beteiligten Behörden oder öffentlich-rechtlichen Stellen bzw. sonstige Berechtigte übermittelt, sofern dies gesetzlich zulässig und erforderlich ist.

Zu den Empfängern aufgrund einer gesetzlich zulässigen Übermittlung gehören insbesondere:

- Beauftragte fachliche Berater (u.a. Architekten, Planer, Ingenieure) und / oder juristische Berater

- Unterlegene Bieter, die einen Antrag nach § 62 Absatz 2 Vergabeverordnung (VgV) bzw. § 46 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) stellen bzw. gemäß § 19 Absatz 2 VOB/A zu unterrichten sind,
- Melde- und Informationsstelle gem. Verwaltungsvorschrift Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung in der derzeit geltenden Fassung
- Bundeskartellamt zur Einholung von Auskünften nach dem Wettbewerbsregister (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Wettbewerbsregistergesetz – WRegG)
- Veröffentlichung des vergebenen Auftrages auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord bzw. öffentlichen Vergabeplattformen
- Referenzgeber zur Überprüfung der durch den Bieter angegebenen Referenzen
- Vergabeprüfstelle bei dem für die Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens zuständigen Ministeriums in Rheinland-Pfalz zur Durchführung einer Nachprüfung gemäß der Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen

Es ist nicht vorgesehen, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln.

3.12.5 Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Maßstab für die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind die vergabe- und haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen insbesondere die Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung. Die Vergabeunterlagen werden mindestens fünf Jahre lang nach Vorlage der Schlussrechnung aufbewahrt.

3.12.6 Weitergehende Informationen und Betroffenenrechte

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten können Sie im Internet unter <https://sgdnord.rlp.de/wichtige-seiten/datenschutz> abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen bei der/dem Datenschutzbeauftragten der Behörde.

3.13 Vergütung

Für die Erstellung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt.

3.14 Informationen zur E-Rechnung in Rheinland-Pfalz

Es ist durch den AN eine getrennte Rechnungsstellung für die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche der SGD Nord und der SGD Süd vorzunehmen. Mit der E-Rechnungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz⁹ welche seit dem 11. Januar 2024 in Kraft ist, wird die Verbindlichkeit der elektronischen Form der Rechnungsstellung geschaffen. Danach haben Rechnungssteller ab dem 01. April 2025 E-Rechnungen auszustellen und zu übermitteln. Dies gilt unabhängig vom Auftragswert für alle Rechnungen aufgrund von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen über Lieferungen oder sonstige Leistungen mit Auftraggebern im Sinne des § 98 GWB. Weitere Informationen zu Form, Inhalt, Registrierung und Versand von E-Rechnungen sind unter <https://sgdnord.rlp.de/service/oeffentliche-auftragsvergabe> abrufbar.

3.15 Anerkennung der Ausschreibungsbedingungen

Es gelten vorrangig die Bedingungen der Vergabeunterlagen und fremde allgemeine Geschäftsbedingungen der Bieter können kein Bestandteil werden. Mit Abgabe eines Angebotes werden die von der ausschreibenden Stelle vorliegenden Bedingungen der Ausschreibung ausdrücklich anerkannt.

⁹ Abrufbar unter: <https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-ERechVRPraemen>

4 Prüfung und Bewertung der Eignung und des Angebotes

Die Auswahl des Angebotes eines Bieters erfolgt auf Grundlage von Ausschluss- und Zuschlagskriterien.

4.1 Ausschlusskriterien

Folgende Kriterien sind im Angebotsformular zu dokumentieren und mit den entsprechenden Anlagen nachzuweisen. Diese Kriterien müssen zwingend einzeln erfüllt werden und führen bei Nichterfüllung zum Ausschluss des Angebotes eines Bieters im Vergabeverfahren.

4.1.1 Persönliche Projektleitung

Der AN hat in den einzureichenden Unterlagen eine Projektleitung sowie eine Stellvertretung sowie Projektassistenzen namentlich zu benennen. Für die Projektleitung, die stellvertretende Projektleitung und für die Projektassistenzen ist ein Lebenslauf als Anlage beizufügen. Projektleitung und stellvertretende Projektleitung müssen jeweils ein abgeschlossenes Masterstudium oder einen vergleichbaren Abschluss nachweisen.

4.1.2 Nachweis von Referenzen

Zur Erfüllung der dargestellten Leistungsbestandteile sind folgende Erfahrungen, Qualifikationen und Fähigkeiten erforderlich und als personenbezogene Referenzen für die Projektleitung bzw. das Unternehmen nachzuweisen:

Personenbezogene Referenzprojekte der Projektleitung:

1. Nachweis von mindestens zwei Projekten zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Raumordnungsplans auf Ebene der Landes- bzw. Regionalplanung in den Jahren 2015-2026 (Tätigkeitsnachweis: Auftragswert mind. jeweils 15.000 EURO, netto);

2. Nachweis von mindestens zwei Projekten im Bereich der Raum- und Umweltwissenschaften mit Artenschutzbezug in den Jahren 2015-2026 (Tätigkeitsnachweis: Auftragswert mind. jeweils 10.000 EURO, netto).

Weitere Referenzprojekte (nicht personenbezogen):

3. Durchführung von mindestens drei Projekten, die die Erstellung von Fachbeiträgen zur artenschutzrechtlichen Prüfung für Genehmigungsverfahren beinhalten, wovon mindestens zwei Projekte Vorhaben der Windenergie darstellen.
4. Federführende Erstellung von mindestens zwei Gutachten zur Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung
5. Federführende Erstellung von mindestens zwei Gutachten zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Kann eine Referenz nicht erbracht werden, wird das Angebot des Bieters auf Grund fehlender Eignung vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

4.1.3 Zusicherung der Fristwahrung

Der AN hat in den einzureichenden Unterlagen die Einhaltung der vorgegebenen Fristen zu erklären. Dies betrifft die Einhaltung der Termine nach Kapitel 2.4 Leistungszeitraum. Im Falle einer sich abzeichnenden Verzögerung unternimmt der AN alles in seiner Macht Stehende, die Verzögerung zu beseitigen. Der AN hat darzulegen, wie eine fristgerechte Bearbeitung des Auftrages sichergestellt werden soll. Es ist im Angebotsformular zu erklären, wie die Leistungserbringung unter den Vorgaben in Kapitel 2.4 erbracht werden kann. Ein entsprechender konkreter Bearbeitungszeitplan mit Leistungsnachweisen der Leistungsbestandteile I-IV und wesentlichen Abstimmungsterminen ist im Angebotsformular zu beschreiben.

4.2 Zuschlagskriterien

Als Zuschlagskriterien bestehen der Preis für alle Leistungsbestandteile und für die Tages- und Stundensätze sowie die Kenntnisse im Bereich des Artenschutzes. Die Bietenden erhalten für die Preisgestaltung und die Kenntnisse im Bereich des Artenschutzes Vergabepunkte. Somit bestehen preisbezogene und nicht preisbezogene Zuschlagskriterien. Das Angebot, dass auf Grundlage der nachstehenden Zuschlagskriterien die meisten Vergabepunkt erhält, erhält den Zuschlag. Die genaue Bewertung ist in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben.

4.2.1 Preis

Hier zählt der Gesamtpreis des Angebots (Summe aller Gesamtpreise der einzelnen Leistungsbestandteile) und der Preis des Tages-/Stundensatzes für evtl. notwendige Zusatzarbeiten.¹⁰ Alle Reise-, Fahrt- und Nebenkosten, Sachaufwendungen, Gebühren und Abgaben inklusive Umsatzsteuer (oder vergleichbare Steuern und Abgaben anderer Mitgliedstaaten) sind in dem Gesamtpreis des Angebotes sowie in den Preisen für Tages- bzw. Stundensätze enthalten und umfassen daher auch alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung anfallenden Kosten. Somit ergibt sich ein für das Zuschlagskriterium „Preis“ heranzuziehender und in die untenstehende Bewertung eingehender Bewertungspreis, der neben dem von den AG an den Bieter zu zahlenden Nettoangebotspreis auch die von den AG zu tragende Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern und Abgaben anderer Mitgliedstaaten und zwar unabhängig der jeweils bestehenden persönlichen Steuerschuld erfasst.¹¹

Da neben dem Preis auch nicht preisbezogene Zuschlagskriterien bestehen, erfolgt als Bewertungsmethode des Preises die Umrechnung des jeweiligen Gesamtpreises des Angebotes in Vergabepunkte durch eine lineare Interpolation. Hierbei erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis die maximale Vergabepunktzahl des

¹⁰ Der AN hat nur einen Anspruch auf Vergütung entsprechend der anerkannten, nachgewiesenen tatsächlichen Arbeitstage oder Arbeitsstunden bis zur Maximalvergütung. Die angebotene Anzahl an Arbeitstagen ist auf Verlangen der AG auszuführen. Eine Unterdeckung in einem Arbeitsschritt kann mit einem anderen Arbeitsschritt nach Zustimmung durch die AG verrechnet werden.

¹¹ Hintergrund ist einerseits die Intention, potenziellen Bietern, die der geltenden Umsatzsteuerpflicht nicht unterliegen, ein diskriminierungsfreies Vergabeverfahren ohne Benachteiligung zu ermöglichen und andererseits den AG Informationen über den tatsächlich anfallenden Preis zu ermöglichen.

Zuschlagskriteriums (50 Vergabepunkte). Ein Angebot mit einem Angebotspreis vom Zweifachen des günstigsten Angebotspreises erhält 0 Vergabepunkte. Für dazwischenliegende Angebote werden die Vergabepunkte jeweils linear interpoliert und auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Beispielsweise erhält ein 5% vom günstigsten Angebotspreis teureres Angebot 5% weniger Vergabepunkte (entspricht bei maximal 50 Vergabepunkte eine Reduzierung um 2,5 Vergabepunkte, also 47,5 Vergabepunkte für das Zuschlagskriterium Preis).

Angebote, die teurer als das Zweifache des günstigsten Angebotspreises sind, erhalten ebenfalls 0 Vergabepunkte. Sofern kein Angebot abgegeben wird, das dem Zweifachen des günstigsten Angebotspreises aufweist, wird zum Zwecke der Wertung ein entsprechendes Angebot, dass dem Zweifachen des günstigsten Angebotspreises entspricht, fingiert.

Für die Bewertung der angebotenen Tages- und Stundensätze erfolgt als Bewertungsmethode der Preise für die Tages- und Stundensätze ebenfalls die Umrechnung der Preise in Vergabepunkte durch oben beschriebene Interpolation. Hierbei erhält das Angebot mit dem jeweiligen niedrigsten Preis für den Tages- bzw. Stundensatz die maximale Vergabepunktzahl des jeweiligen Zuschlagskriteriums (5 Vergabepunkte für Tagessatz und 5 Vergabepunkte für Stundensatz). Dabei ist das Zuschlagskriterium unterteilt in Projektleitung/stellvertretende Projektleitung und Projektassistenz. Ein Angebot mit einem Satzpreis vom Zweifachen des günstigsten Satzpreises erhält 0 Vergabepunkte. Für dazwischenliegende Angebote werden die Vergabepunkte jeweils linear interpoliert und auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

4.2.2 Kenntnisse im Bereich des Artenschutzes

Der Auftrag erfordert eine hohe Selbständigkeit in der Aufgabenwahrnehmung, ein kooperatives Handeln mit dem AG sowie tiefgehende Kenntnisse im Bereich des Artenschutzes und der SUP vorzugsweise auf Ebene der Regionalplanung.

Die aus Sicht der AG für die Auftragserfüllung erforderlichen Kenntnisse werden daher im Rahmen der Zuschlagskriterien wie folgt bewertet:



1. Erfahrungsnachweis in der Kartierung und/oder dem Monitoring von Fledermäusen und/oder Vögeln, nachgewiesen durch praktische Tätigkeit über mindestens eine vollständige Erfassungssaison (maximal drei Nennungen und pro einschlägige Nennung 5 Vergabepunkte; sprich maximal 15 Vergabepunkte).
2. Erfahrungsnachweis in der federführenden Erstellung von naturschutzfachlichen Fachbeiträgen für Planungs- und Genehmigungsverfahren anderer Vorhabentypen (keine WEA-Projekte), die grundsätzlich Arten betrachten, die durch bau- und betriebsbedingte Auswirkungen betroffen sein können, wie z. B. Straßenbauvorhaben, Betrachtung von Amphibien etc. (maximal zwei Nennungen und pro einschlägige Nennung 5 Vergabepunkte; sprich maximal 10 Vergabepunkte).
3. Erfahrungsnachweis in der Durchführung von Projekten, die die Planung und Umsetzung von Artenschutz- oder Artenhilfsprojekten/-maßnahmen für Fledermäuse und/oder Vögel umfassen. Die Planung und Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen von Eingriffsvorhaben stellen keine solche Projekte dar (maximal drei Nennungen und pro einschlägige Nennung 5 Vergabepunkte; sprich 15 maximal Vergabepunkte).

4.2.3 Gesamtbewertung und Zuschlagserteilung

Zuschlagskriterium	Unterkriterium	max. Vergabepunktzahl
Preis	Niedrigster Gesamtpreis des Angebotes	50
	Niedrigster Tagessatz für Projektleitung u. stellvertretende Projektleitung	2,5
	Projektassistenz	2,5
	Niedrigster Stundensatz für Projektleitung u. stellvertretende Projektleitung	2,5
	Projektassistenz	2,5
Kenntnisse im Bereich des Artenschutzes	Erfahrungsnachweis zu 1 (s. Kapitel 4.2.2)	15
	Erfahrungsnachweis zu 2 (s. Kapitel 4.2.2)	10
	Erfahrungsnachweis zu 3 (s. Kapitel 4.2.2)	15

Somit werden für das Zuschlagskriterium „Preis“ maximal 60 Vergabepunkte vergeben; für das Zuschlagskriterium „Kenntnisse im Bereich des Artenschutzes“ maximal 40 Vergabepunkte. Die im Rahmen der Zuschlagserteilung mögliche Gesamtvergabepunktzahl beträgt somit 100 Vergabepunkte. Der Bieter des Angebotes mit der höchsten Gesamtvergabepunktzahl erhält den Zuschlag.



5 Anlagen

Angebotsformular